

Anlagen: ISENBURG ZENTRUM

Anlage 1: center-spezifische Bedingungen

1. Der Mieter hat jegliche Eingriffe in die auf, in oder über der Rohdecke vorhandenen allgemeinen Versorgungsleitungen, in sämtliche sicherheitstechnische und sonstige Installationen (z.B. Brandmeldesysteme, Sprinklersystem, Lüftungsanlagen, etc.) und in den Passagenböden zu unterlassen.
2. Belästigungen der Passanten und Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes in den angrenzenden Läden sind zu vermeiden. Insbesondere ist jede akustisch wahrnehmbare Werbung unzulässig.
3. Der Mieter ist unter Beachtung diesbezüglicher Anweisungen des Centermanagements zur Mitbenutzung des Ladehofes und der Lastenaufzüge berechtigt, wobei auf die Interessen der anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen ist.
4. Die Abfuhr von Abfall erfolgt nach Maßgabe der vom Vermieter oder eines von ihm beauftragten Centermanagements ergehenden Anweisungen. Sämtliche mit der Abfallentsorgung im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
5. Der Mieter wird die Mietfläche innerhalb folgender Kernöffnungszeiten des EKZ ununterbrochen zu nutzen: **Montag bis Samstag: 10.00 Uhr - 20.00 Uhr**. Eine Nutzung der Mietfläche außerhalb der vorgenannten Kernöffnungszeiten ist nicht gestattet.
6. Für den Fall, dass durch die Aktion mit einem Müllaufkommen zu rechnen ist, fällt für die Müllentsorgung zusätzlich eine Gebühr in Höhe von pauschal 25,00 € netto zzgl. gesetzlicher MwSt, derzeit 19 % an.
7. Für den Fall, dass durch die Aktion mit einem Reinigungsaufkommen zu rechnen ist (durch Klebereste, Aufkleber etc.), fällt für die Reinigung zusätzlich eine Gebühr in Höhe von pauschal 60,00 € netto zzgl. gesetzlicher MwSt, derzeit 19 % an.
8. Für den Fall, dass für die Dokumentation der Aktion eine Drehgenehmigung benötigt und erteilt wird, fällt dafür zusätzlich eine Gebühr in Höhe von pauschal 50,00 € netto zzgl. gesetzlicher MwSt, derzeit 19 % an.
9. Zusätzliche Betriebs- und Nebenkosten werden nicht geltend gemacht. Der Vermieter weist darauf hin, dass eine weitergehende Versorgung der Mietfläche, insbesondere mit Wasser und Wärme, **nicht** erfolgt.
10. Störungen des Passantenverkehrs sind unzulässig. Aus diesem Grund hat der Mieter sicherzustellen, dass sich im Umfeld der Mietfläche keine Personenansammlungen bilden, die den ungehinderten Passantenverkehr stören können.
11. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter die gültige Hausordnung des Centers zu akzeptieren und einzuhalten.
12. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden.

